

Entwurf zur Vernehmlassung

Mobilfunksendeanlagen



Vereinbarung

zwischen

der Baudirektion des Kantons Zürich

und den Mobilfunkbetreibern

**über die Standortevaluation und -koordination
im Rahmen des kommunalen Baubewilligungsverfahrens**

(Dialogmodell)

Vorbemerkung: Zuständigkeiten für die Bewilligung von Mobilfunkseanlagen

Die Gemeinden sind im Kanton Zürich für die Bewilligung von Mobilfunkseanlagen zuständig (Bauverfahrensverordnung [BVV, LS 700.6]). Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat keine formellen Vollzugsaufgaben im Bereich der nichtionisierenden Strahlung, wirkt als Fachstelle aber unterstützend für Gemeinden, Betroffene und für die Industrie. Auf Anfrage prüft und beurteilt es für die Gemeinden Standortdatenblätter und Messberichte. Für die Prüfung beim Kanton leitet die Gemeinde das Baugesuch an die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen weiter.

1. Zweck

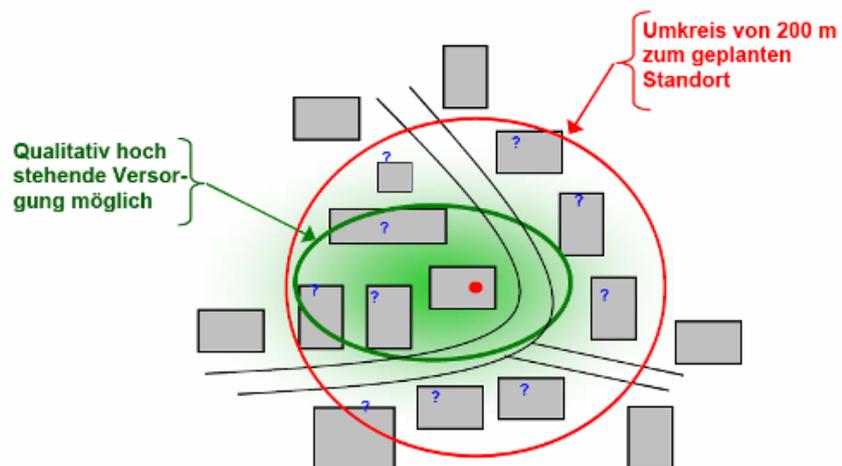
Mit der vorliegenden Vereinbarung zwischen der Baudirektion des Kantons Zürich und den Mobilfunkbetreibern wird den Gemeinden ein standardisiertes Dialogverfahren für die Standortevaluation bei der Errichtung von Mobilfunkseanlagen angeboten.

Die nachfolgende kooperative Standortevaluation und -koordination gelangt bei neuen Standorten zur Anwendung. Sie ermöglicht es den Bewilligungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen den Antennenstandort im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu beeinflussen, was zu einer Optimierung der Standorte führen kann. Mit diesem Instrument wird die Einflussmöglichkeit der Gemeinden erhöht; der Weg führt über eine einvernehmlich festgelegte Zusammenarbeit.

Die kooperative Standortevaluation und -koordination umfasst fünf Massnahmenbereiche mit entsprechenden Zielsetzungen:

1. Informationsaustausch: Austausch von Informationen über die lang- und kurzfristige Planung der Mobilfunkbetreiber sowie über die bau- und planungsrechtlichen Vorgaben der Gemeinden.
2. Standortkoordination: Prüfen der Möglichkeit zur Mitbenutzung von bestehenden und geplanten Sendeanlagen anderer Mobilfunkbetreiber durch die Mobilfunkbetreiber.
3. Standortevaluation: Kooperative Vorabklärungen über mögliche Alternativstandorte.
4. Standortentscheid: Festlegen des Antennenstandortes durch die Mobilfunkbetreiber unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortevaluation und -koordination.
5. Bewilligungsverfahren: Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens gemäss den kommunalen Vorgaben.

Schema zur
Standortevaluation:



2. Rechtliche Verbindlichkeit

Zweck der Bestimmungen unter Ziffer 3 ist es, ein einheitliches Vorgehen festzulegen, welchem sich die Gemeinden durch Beschluss ihrer zuständigen Behörde anschliessen können. Die Parteien der vorliegenden Vereinbarung sind sich bewusst, dass das Baubewilligungsverfahren und die Voraussetzung der Erteilung einer Baubewilligung durch zwingendes Recht geregelt sind, welches ausdrücklich vorbehalten ist.

Die Verpflichtungen des Kantons beschränken sich auf die administrativen Aufgaben gemäss Ziff. 3 Bst. G und auf die Mitwirkung gemäss Ziff. 3 Bst. F.

3. Bestimmungen

Für die Umsetzung und Anwendung der kooperativen Standortevaluation und -koordination für neue Mobilfunksendeanlagen werden folgende Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

A) Information

¹ Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden jährlich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung (Suchkreise für neue Standorte, mögliche Um- und Ausbauten bestehender Anlagen usw.). Ausgenommen sind der ordentliche Unterhalt sowie rein operative Änderungen an bestehenden Anlagen.

² Die Information durch die Mobilfunkbetreiber erfolgt schriftlich. Auf Wunsch der Gemeinden werden die Netzplanungen an einer Besprechung mündlich erörtert.

³ Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden so frühzeitig wie möglich über die kurzfristige Netzplanung.

⁴ Die Gemeinden informieren die Mobilfunkbetreiber über die bau- und planungsrechtlichen Regelungen, welche spezifisch Mobilfunksendeanlagen betreffen sowie über vorgesehene Änderungen solcher Regelungen.

B) Standortkoordination / Standortevaluation

¹ Die Mobilfunkbetreiber bezeichnen bei neu zu errichtenden Standorten diejenigen Flächen im Umkreis von 200 m, wo anstelle des geplanten Standortes ebenfalls eine funktechnisch gute Versorgung erfolgen könnte (Perimeter für Alternativstandorte).

² Die Gemeinden können innert 40 Arbeitstagen mögliche Alternativstandorte im angegebenen Perimeter mit entsprechender Begründung zuhanden der Mobilfunkbetreiber bezeichnen.

³ Die Mobilfunkbetreiber prüfen die von den Gemeinden bezeichneten Alternativstandorte hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit. Sie informieren die Gemeinden innert 20 Arbeitstagen schriftlich über die Prüfergebnisse.

C) Standortentscheid

¹ Stehen aufgrund der Standortevaluation nach Bst. B mehrere Standorte zur Verfügung, können die Gemeinden den aus ihrer Sicht optimalen Standort zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 15 Arbeitstagen vorschlagen (eine angemessene Fristverlängerung während der Ferien ist möglich).

² Sofern die Gemeinden von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch machen, sehen die Mobilfunkbetreiber vom Einreichen eines Baugesuchs am ursprünglich vorgesehenen Standort ab und reichen demgegenüber als Ergebnis der Standortevaluation das Baugesuch für den vorgeschlagenen Alternativstandort ein.

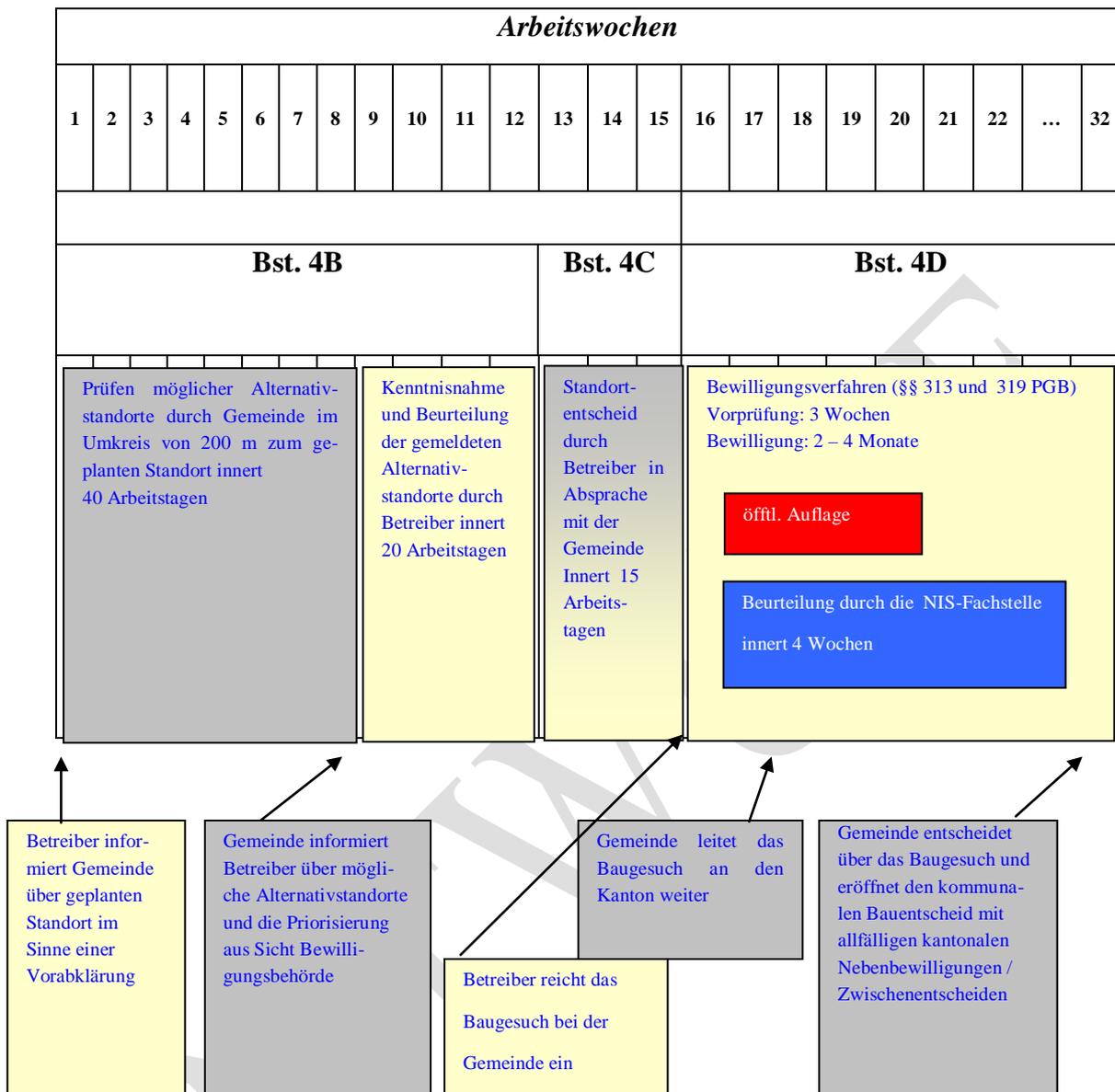
³ Sofern die Gemeinden auf die Möglichkeit nach Abs. 1 verzichten, halten die Mobilfunkbetreiber am ursprünglich vorgesehenen Standort fest und reichen das Baugesuch entsprechend der Vorabklärung ein.

D) Baubewilligungsverfahren

Die Gemeinden leiten das ordentliche Baubewilligungsverfahren unverzüglich ein.

E) Ablauf- und Terminplan

Die Standortevaluation und -koordination und das nachfolgende Baubewilligungsverfahren haben so weit als möglich dem nachfolgenden Ablauf- und Terminplan zu entsprechen.



F) Erfahrungsaustausch und Anpassungen der Vereinbarung

Die Erfahrungen mit der unter Bst. A bis E geschilderten, kooperativen Standortkoordination und –evaluation werden jährlich zwischen den Mobilfunkbetreibern und Vertretern von Kanton und betroffenen Gemeinden ausgetauscht. Die einzelnen Bestimmungen werden überprüft und gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

G) Anschluss und Austritt von Gemeinden

¹ Den Gemeinden wird empfohlen, sich dieser Vereinbarung anzuschliessen und sie anzuwenden. Der Anschluss erfolgt durch Mitteilung an die Baudirektion (AWEL). Diese teilt den Anschluss den Mobilfunkbetreibern mit und führt eine im Internet (www.luft.zh.ch / Elektrosmog) zugängliche Liste der angeschlossenen Gemeinden (Liste der Gemeinden mit Dialogmodell).

² Die Gemeinden, die sich dieser Vereinbarung angeschlossen haben, können jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Baudirektion (AWEL) austreten. Laufende Verfahren werden nach den Bestimmungen der Vereinbarung zu Ende geführt.

H) Beendigung der Zusammenarbeit

¹ Eine Beendigung der Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ist auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Sie setzt eine schriftliche Begründung voraus.

² Die Kündigung durch einen Mobilfunkbetreiber gilt für seine Zusammenarbeit mit der Baudirektion und den beigetretenen Gemeinden. Deren Zusammenarbeit mit den übrigen Mobilfunkanbietern wird davon nicht berührt. Die Kündigung ist der Baudirektion sowie den übrigen Mobilfunkbetreibern zuzustellen. Die Baudirektion informiert die beigetretenen Gemeinden.

³ Die Kündigung durch die Baudirektion beendet ihre Mitwirkung gemäss dieser Vereinbarung, lässt aber die Vereinbarung jeweils im Verhältnis zwischen einer Gemeinde und den Mobilfunkbetreibern bestehen. Die Kündigung der Baudirektion ist den unterzeichnenden Mobilfunkbetreibern zuzustellen. Die Baudirektion informiert die beigetretenen Gemeinden.

³ Die Kündigung einer beigetretenen Gemeinde richtet sich nach Bst. G Abs. 2.

⁴ Laufende Verfahren werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

4. Gemeinden ohne Dialogmodell

Für Gemeinden, die sich dieser Vereinbarung nicht anschliessen, ergibt sich keine Änderung im Verfahren. Ihnen wird jeweils ein Baugesuch für eine neue Mobilfunkanlage im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens eingereicht.

5. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Baudirektion des Kantons Zürich und die Mobilfunkbetreiber in Kraft.